

**Stadtverwaltung Eisenach
Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

EISENACH



**Merkblatt für die Errichtung von
Flächen für die Feuerwehr
(MB-FIFw)
in der Stadt Eisenach**

Herausgeber:
Stadtverwaltung Eisenach
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Telefon: 03691 673 370
E-Mail: brandschutzamt@eisenach.de
An der Feuerwache 6
99817 Eisenach

Abt. Vorbeugender Brandschutz, Alarm- und Einsatzplanung

STAND: 07/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Allgemeines.....	3
4. Begriffe.....	4
4.1 Zugänge	4
4.2 Feuerwehzufahrten.....	4
4.3 Aufstellflächen	4
4.4 Bewegungsflächen	4
5. Anforderungen.....	4
5.1 Befestigung und Tragfähigkeit (Flächen für die Feuerwehr)	4
5.2 Abmessungen und sonstige Anforderungen (Flächen für die Feuerwehr)	5
5.2.1 Zu- und Durchfahrten	5
5.2.2 Zu- und Durchgänge	6
5.2.3 Aufstellflächen.....	6
5.2.4 Bewegungsflächen.....	9
5.3 Kennzeichnung und Sicherung	9
5.3.1 Kennzeichnung von Zu- und Durchfahrten	9
5.3.2 Kennzeichnung von Aufstell- und Bewegungsflächen	11
5.3.3 Randbegrenzung.....	11
5.3.4 Parkstreifen.....	11
5.3.5 Bordsteinabsenkung	11
5.3.6 Sicherung/Sperrvorrichtungen.....	11
5.3.7 Sicherung der Nutzbarkeit.....	12
6. Quellenverzeichnis	12
7. In- Kraft- Treten	12
8. Anlagen.....	13
8.1 Anlage 1 – Antrag auf amtliche Kennzeichnung.....	13

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 14 der ThürBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Laut § 5 der ThürBO ist für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang von öffentlichen Verkehrsflächen zu rückwärtigen Gebäuden bzw. zu anderen Gebäuden zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.

Die entsprechenden Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein, sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt regelt die Kennzeichnung, Sicherung, Ausführung und Anforderungen an die Beschaffenheit der Feuerwehrezufahrten, Feuerwehrebewegungs- und Aufstellflächen auf dem Territorium der Stadt Eisenach.

3. Allgemeines

Nutzungseinheiten der Gebäudeklasse (GK) 1 bis 3 können nicht grundsätzlich mit der 4-teiligen Steckleiter erreicht werden, da sich die Höhenangaben auf die „Geländeoberfläche im Mittel“ bezieht.

Aussagen zur Leistungsfähigkeit der vorhandenen Rettungsgeräte können beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Abt. Vorbeugender Brandschutz) der Stadtverwaltung Eisenach erfragt werden.

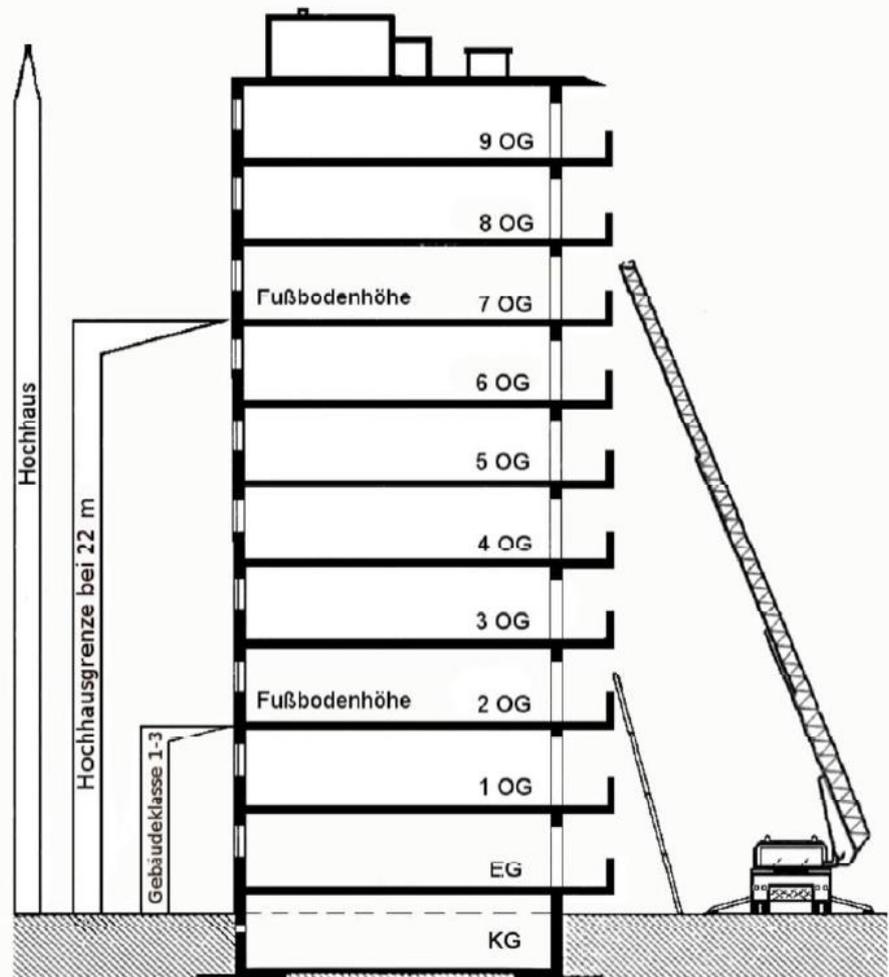


Bild 1 – Höhenbegrenzung des Baurechts in Analogie zu den Rettungsgeräten der Feuerwehr

4. Begriffe

4.1 Zugänge

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten und können überbaut sein (Durchgänge).

4.2 Feuerwehrzufahrten

Feuerwehrzufahrten sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen und dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dienen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten).

4.3 Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen zum Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

4.4 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

5. Anforderungen

5.1 Befestigung und Tragfähigkeit (Flächen für die Feuerwehr)

Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen sowie Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Belastungsklasse 0,3 der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 12 zu befestigen.

Aufstellflächen sind so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m² standhalten.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 verwiesen.

Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßen-Belastungsklasse 0,3 RStO 12 Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphalt- oder Betondecken möglich.

Eine Ausbildung der Deckschicht aus Schotterrasen ist nicht zugelassen. Bereits genehmigte Flächen für die Feuerwehr (Bestand) mit Schotterrasen können im Rahmen des Bestandsschutzes belassen werden, wenn die Befahrbarkeit für Hubrettungsgeräte in regelmäßigen Abständen durch Bodengutachten nachgewiesen wird.

Über Rasengittersteinen/-wabensteinen usw. dürfen sich keine zusätzlichen Schichten durch aufgetragenen Humus oder humusbildende Stoffe aufbauen.

Sie sind darüber hinaus sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu setzen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

5.2 Abmessungen und sonstige Anforderungen (Flächen für die Feuerwehr)

5.2.1 Zu- und Durchfahrten

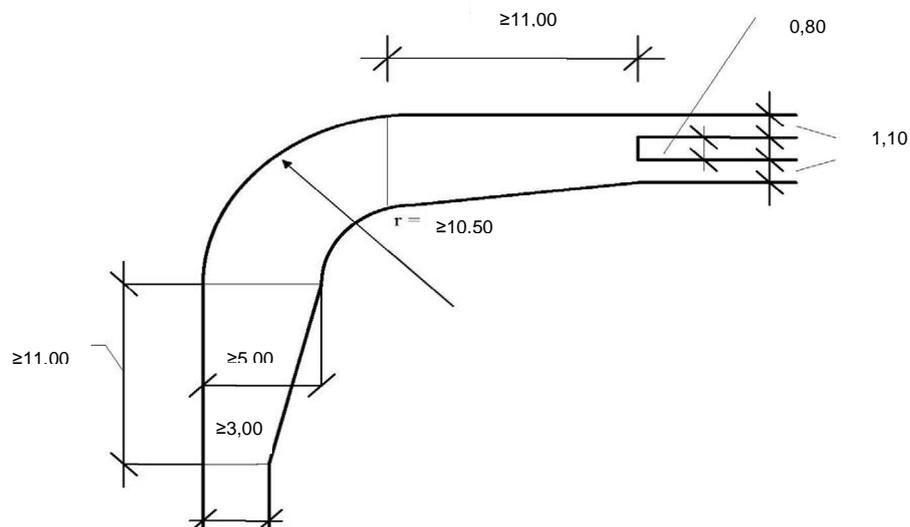
- lichte Breite: mind. 3,00 m lichte Höhe: mind. 3,50 m (senkrecht zur Fahrbahn)
 - Die lichte Breite bei beidseitiger Begrenzung (Wände, Pfeiler usw.) von mehr als 12,00 m Länge beträgt mind. 3,50 m.
 - Zufahrten dürfen längs max. 10 % geneigt sein. Neigungswechsel sind mit einem Radius von mind. 15,00 m auszurunden.
 - Neigungswechsel innerhalb sowie 8,00 m vor und hinter Durchfahrten sind unzulässig.
 - Stufen und Schwellen in Zu- und Durchfahrten dürfen nicht höher als 8,00 cm sein. Eine Folge von Stufen und/oder Schwellen im Abstand von weniger als 10,00 m sind unzulässig.
 - Geradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet sein. (Mindestfahrstreifenbreite 1,10 m, Abstand der Fahrstreifen 0,80 m)
 - Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.
 - Zu- und Durchfahrten sind ständig freizuhalten.
 - Oberflächenbefestigung siehe Punkt 5.1 Befestigung und Tragfähigkeit.
- Die Befahrbarkeit der Zu- und Durchfahrten mit Einsatzfahrzeugen darf durch Kurven nicht behindert werden. Die Außenradien der Kurven in Abhängigkeit der Breite sind gemäß Tabelle 1 einzuhalten. Vor und hinter Kurven sind entsprechende Übergangsbereiche (mind. 11,00 m) anzuordnen. (Bild 2)

Tabelle 1

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Bild 2

Angaben in Meter

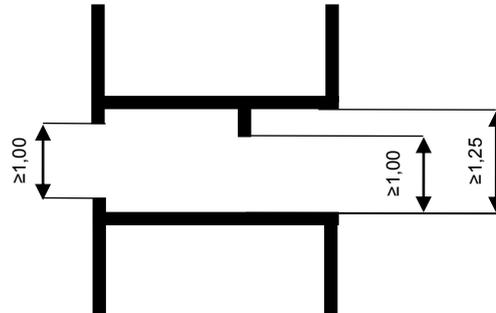


5.2.2 Zu- und Durchgänge

- Zu- und Durchgänge sind geradlinig und in einer Breite von mind. 1,25 m auszuführen (Bild 3).
- Türöffnungen in Zu- und Durchgängen müssen eine lichte Breite von mind. 1,00 m aufweisen.
- Die Durchgangshöhe muss an jeder Stelle mind. 2,20 m, für Türöffnungen mind. 2,00 m betragen.

Bild 3

Angaben in Meter

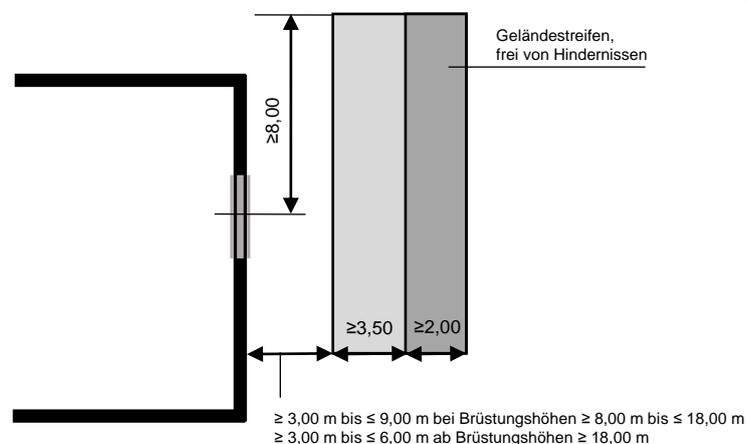


5.2.3 Aufstellflächen

- Aufstellflächen auf dem Grundstück müssen mind. 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen (Fenster, Balkone usw.) von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.
- Die maximale Neigung darf in keiner Richtung mehr als 5,00 % betragen.
- Aufstellflächen sind so zu errichten, dass anfallendes Oberflächenwasser abgeleitet wird.
- Oberflächenbefestigung siehe Punkt 5.1 Befestigung und Tragfähigkeit.
- Stufen und Schwellen siehe Punkt 5.2.1 Zu- und Durchfahrten.
- Aufstellflächen entlang von Außenwänden müssen zusätzlich zu der Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite einen mind. 2,00 m breiten hindernisfreien Geländestreifen haben.
- Abstand der Aufstellfläche zur Außenwand des Gebäudes mind. 3,00 m und max. 9,00 m. Bei Brüstungshöhen von mehr als 18,00 m darf der Abstand zur Außenwand max. 6,00 m betragen.
- Die Aufstellfläche muss mind. 8,00 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen. (Bild 4)
- Für Aufstellflächen auf öffentlichen Flächen (z. B. Verkehrsflächen) sind ebenfalls eine Mindestbreite von 3,50 m und ein hindernisfreier Streifen von 2,00 m erforderlich. Die zum Parken vorgesehen Flächen können nicht als hindernisfrei angesehen werden.

Bild 4

Angaben in Meter

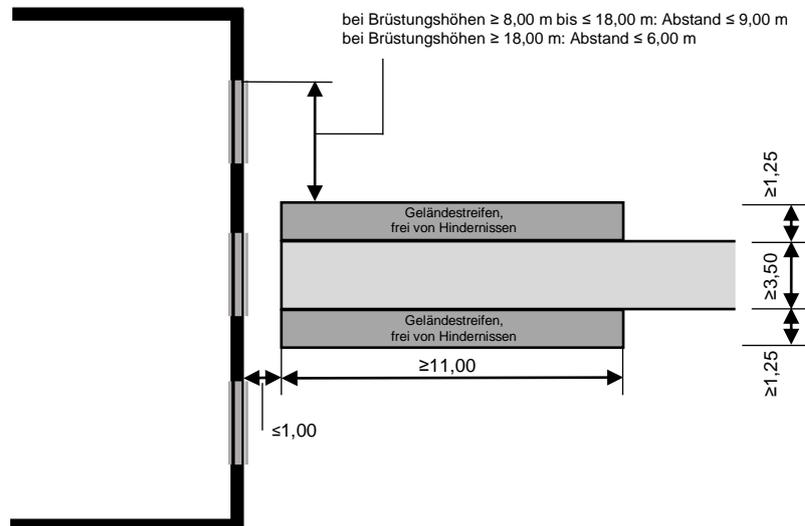


- Aufstellflächen die rechtwinklig oder annähernd rechtwinklig an die Außenwand geführt werden, dürfen einen maximalen Abstand von 1,00 m zur Außenwand haben. (Bild 5)

- Zur Mindestbreite der Aufstellfläche von 3,50 m ist beidseitig ein hindernisfreier Geländestreifen in einer Breite von mind. 1,25 m und einer Länge von mind. 11,00 m anzulegen.
- Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9,00 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18,00 m höchstens 6,00 m betragen.

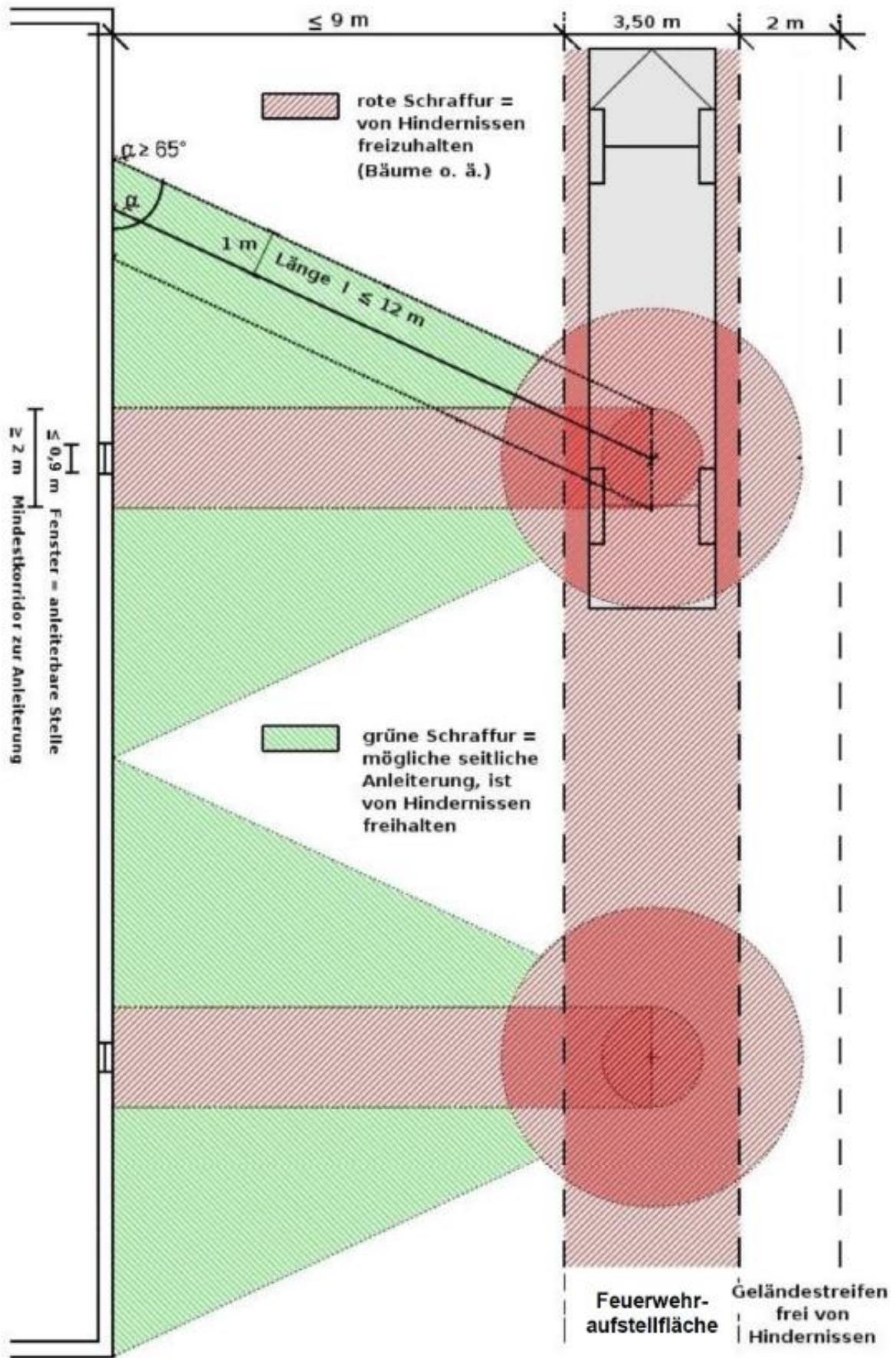
Bild 5

Angaben in Meter



- Der Bereich zwischen der Aufstellfläche für Hubrettungsgeräte und der anzuleitenden Gebäudeaußenwand ist von baulichen Anlagen, großkronigen Bäumen, Freileitungen u.ä. freizuhalten, es sei denn eine Behinderung für den Einsatz der Hubrettungsgeräte ist nicht gegeben.
- Nachstehend wird die Möglichkeit mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) auch schräg zur Außenwand anzuleitern dargestellt. Bei Einhaltung der Werte ist eine Rettung in der Regel dennoch möglich.
 - Der Anleiterbereich ist gemäß Absatz 11 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) von erschwerenden Hindernissen freizuhalten. Dies sind mindestens die in Bild 6 rot schraffierten Bereiche. Zu anleiterbaren Stellen ist ein Mindestkorridor von 2 Metern erforderlich, wobei es sich nur um eine punktuelle flexible Einschnürung handeln darf (z. B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden).
 - Bei seitlicher Anleiterung ist ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m (siehe Bild 6) zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig.
 - Vor der in Bild 6 dargestellten Drehkranzmitte muss die Aufstellfläche mindestens 8 m hinausreichen.
 - Wenn schräg angeleitet werden soll, sind die entsprechenden grün schraffierten Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2 m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste / Wände o. ä.). Die anzuleitende Stelle muss in dem Korridor liegen.
 - Bei einer Bepflanzung in den nicht schraffierten Bereichen kann ohne Kenntnis der späteren Bebauung eine vollständige Abdeckung der Außenwand erreicht werden. Somit kann die Begrünung ohne späteren Umpflanzungsbedarf bereits vor dem Errichten der Gebäude erfolgen.
 - Bei der Freiflächenplanung sind die maximalen Baumkronendurchmesser anzusetzen [zum Beispiel Bild 6 – Anleiterung bei Bepflanzung gemäß Straßenbaumliste der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter; www.galk.de: Arbeitskreis Stadtbäume]

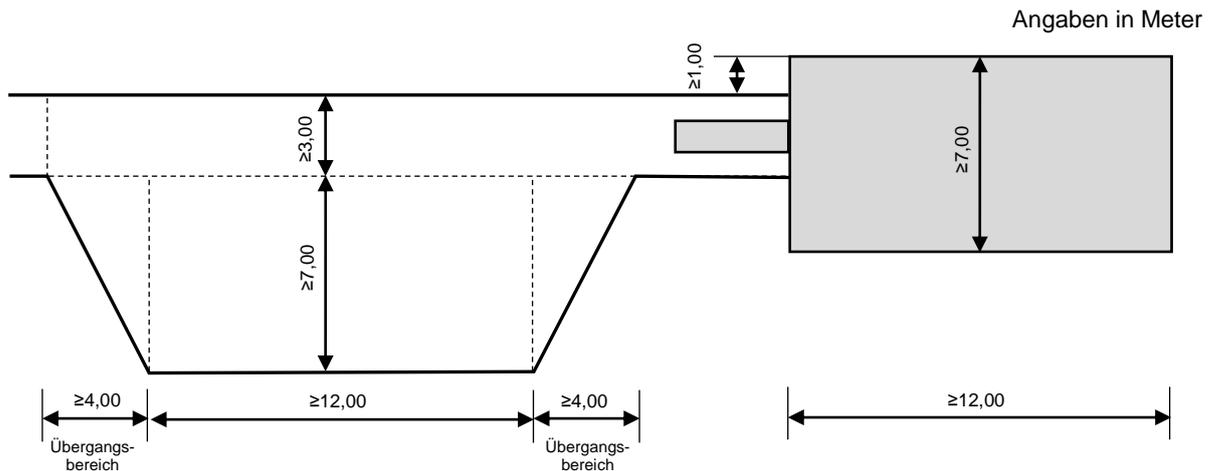
Bild 6



5.2.4 Bewegungsflächen

- Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug mindestens 7,00 m x 12,00 m groß sein.
- Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mind. 4,00 m lange Übergangsbereiche vorzusehen. (Bild 7)
- Zufahrten sind keine Bewegungsflächen.
- Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten.
- Oberflächenbefestigung siehe Punkt 5.1 Befestigung und Tragfähigkeit.
- Stufen und Schwellen siehe Punkt 5.2.1 Zu- und Durchfahrten.
- Die maximale Neigung darf in keiner Richtung mehr als 5,00 % betragen.
- Bewegungsflächen sind so zu errichten, dass anfallendes Oberflächenwasser abgeleitet wird.

Bild 7



5.3 Kennzeichnung und Sicherung

5.3.1 Kennzeichnung von Zu- und Durchfahrten

- Feuerwehzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 (D1 210 x 594 mm) mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen. (Bild 8)
- Die Schilder für Feuerwehzufahrten sind amtlich zu kennzeichnen. Mit der Kennzeichnung werden sie zu Verkehrszeichen (Vz) im Sinne der StVO. Dem Verkehrsteilnehmer wird somit das Halten und Parken in und vor Feuerwehzufahrten gem. § 12 StVO Abs. 1, Nr. 5 untersagt. Die Kennzeichnung (Siegelung) erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Eisenach (Abt. 63.1 Bauordnung). Der Antrag auf Siegelung bzw. amtliche Kennzeichnung erfolgt gemäß Anlage 1.
- Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein (Bild 10). Die Mindestmaße bzw. Mindestabstände nach Bild 11 sind einzuhalten.
- Die Feuerwehzufahrt ist ständig frei zu halten. Für die Einhaltung des Parkverbots auf Feuerwehzufahrten (auf Privatgrundstücken) ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich.

Bild 8



- Durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eisenach kann zur Sicherung bzw. Freihaltung von Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrzufahrtsbereichen und/oder Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen eingeschränkt werden. Dies kann z.B. durch das Verkehrszeichen 283 (Vz) mit dem Zusatzzeichen (Zz) Feuerwehrzufahrt erfolgen. (Bild 9)

Bild 9



Bild 10

Beschilderung der Feuerwehrzufahrt vom öffentlichen Verkehrsraum zum Grundstück

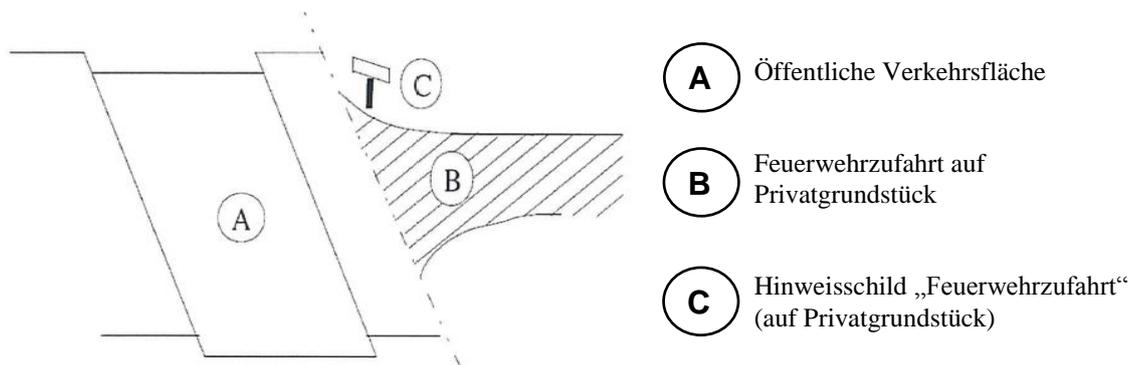


Bild 11

Folgende Maße sind in jedem Fall einzuhalten:

Mindestmaße:

Aufstellhöhe über Gehwegen:	2,00 m
Aufstellhöhe über Radwegen:	2,20 m
Aufstellhöhe auf Grünstreifen / neben der Fahrbahn sowie außerorts:	1,50 m
Seitenabstand zur Fahrbahn innerorts (Außenkante Schild):	0,50 m
Seitenabstand zur Fahrbahn außerorts (Außenkante Schild):	1,50 m
verbleibende Mindestbreite Gehweg:	1,00 m
verbleibende Mindestbreite Radweg:	0,80 m
verbleibende Mindestbreite gemeinsamer Geh- / Radweg:	1,60 m

5.3.2 Kennzeichnung von Aufstell- und Bewegungsflächen

- Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 (D1 210 x 594 mm) mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. (Bild 12)
- Die Schilder „Flächen für die Feuerwehr“ werden nicht amtlich gekennzeichnet.
- Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein.
- Die Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten.

Bild 12



5.3.3 Randbegrenzung

- Werden verdeckte Fahrspuren (Rasenpflaster, Rasenformsteine u.ä.) angelegt, so ist darauf zu achten, dass diese in geeigneter Weise so markiert werden (Randbegrenzung), dass sie jederzeit - auch im Winter und bei Dunkelheit - von den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr aus zu erkennen sind und mit diesen zügig und sicher befahren werden können.
- Die Höhe der Randbegrenzung darf nicht mehr als 0,80 m betragen (z. B. Pfosten oder niedrige Bepflanzung mit kleinwüchsigen Hecken).

5.3.4 Parkstreifen

- Parkstreifen müssen im Bereich von Feuerwehruzufahrten unterbrochen werden.
- Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen zum Erreichen der Feuerwehruzufahrten (z.B. für Einbiegeradien in eingeeengte Straßen/Zufahrten usw.) werden diese mit dem Verkehrszeichen 283 StVO und Zusatzzeichen oder mit einer entsprechenden Farbmarkierung (Sperrfläche) auf der Verkehrsfläche gekennzeichnet.

5.3.5 Bordsteinabsenkung

- Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins unter Beachtung von Tabelle 1 deutlich zu machen.
- Die maximale Höhe der abgesenkten Bordanlage darf 8 cm nicht überschreiten. (siehe auch Punkt 5.2.1)

5.3.6 Sicherung/Sperrvorrichtungen

- Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dergleichen im Zuge von Feuerwehruzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch eine Feuerweherschließung öffnen lassen.
- Die Form und Art der Schließung ist im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Abt. Vorbeugender Brandschutz) der Stadtverwaltung Eisenach festzulegen.
- Für den Erwerb der Feuerweherschließung „Eisenach“ ist eine Freigabe durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach erforderlich. Durch den Eigentümer/Besitzer der baulichen Anlage ist ein Antrag auf Freigabe der Feuerweherschließung beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach zu stellen. Dieser kann formlos per E-Mail (brandschutzamt@eisenach.de) oder postalisch an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abt. Vorbeugender Brandschutz, An der Feuerwache 6 in 99817 Eisenach erfolgen.

5.3.7 Sicherung der Nutzbarkeit

- Während für die ständige Freihaltung der öffentlichen Verkehrsflächen die Stadt Eisenach (Straßenbaulastträger) verantwortlich ist, sind für Feuerwehrezufahrten auf Privatgrundstücken die Eigentümer verantwortlich. (Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers auf Straßen und Wegen)
- Die ständige Freihaltung und Benutzbarkeit bezieht sich in der Winterzeit auch auf die Schnee- und Eisfreihaltung aller Flächen für die Feuerwehr. (gilt auch für Schotterrasenflächen und Flächen mit Rasengittersteinen)

6. Quellenverzeichnis

- Thüringer Bauordnung (März 2014)
- Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (Juli 2018)
- Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thür BKG (Februar 2008)
- Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Februar 2007)
- DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (Mai 2003)
- AGBF Bund Ak VB/G – Empfehlungen zur Ausführung von Flächen für die Feuerwehr (März 2012)
- Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12

7. In- Kraft- Treten

Das vorliegende Merkblatt für die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr (MB-FIFw) in der Stadt Eisenach gilt mit **sofortiger Wirkung**.

Eisenach, den 06. Juli 2020

gez.
BOI Reik Schottmann
SB VB/AEP

gez.
BOAR Jens Claus
Amtsleiter

8. Anlagen

8.1 Anlage 1 – Antrag auf amtliche Kennzeichnung

Antrag auf amtliche Kennzeichnung (Siegelung) der Feuerwehrezufahrt/en

Bitte zurücksenden an:

Stadtverwaltung Eisenach
Amt 63 - Bau- und Umweltamt
Abtl. Bauordnung
Goldschmiedenstr. 1

99817 Eisenach

Mit diesem Antrag wird bestätigt, dass für das genannte Objekt die nach Art. 5 und Art. 33 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) erforderlichen Rettungswege ordnungsgemäß erstellt wurden. Dies bedeutet auch, dass die Zufahrt/en und Aufstellfläche/n entsprechend der "Thüringer Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" und gemäß DIN 14090 hergestellt wurden.

Baugrundstück:

Straße

Haus-Nr.

Bezeichnung des Objektes / Gebäudes

Grundstückseigentümer/in

Name der/des Eigentümer/s oder der rechtlichen Vertretung

Postleitzahl

Wohnort

Adresse des Absenders falls abweichend von dem/der Grundstückseigentümer/in

Postleitzahl

Wohnort

Telefon

Mailadresse

Datum

Unterschrift Antragsteller/in / rechtlicher Bevollmächtigter

Folgende Unterlagen sind dem Antrag als Anlage beizufügen:

- Lageplan mit Standorteintragung
- Foto der Feuerwehrezufahrt
- Foto des Schildes
- Bemaßung des Schildes (Abmessung/Größe des Hinweisschildes)
- Aussage zum Schließsystem für die Feuerwehr (ggf. bei Schranke oder Tor)